



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 8. Oktober 1969

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 69	Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	487
4. 9. 69	Anordnung Nr. 3 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOBr) —	489

Anordnung Nr. 4* zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen

vom 19. September 1969

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123) in der Fassung des § 4 der Zweiten Verordnung vom 25. Juni 1968 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II S. 537) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zum § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123) erhält die Neufassung gemäß Anlage.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung Nr. 1 vom 21. Dezember 1962 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II 1963 S. 2)

Anordnung Nr. 2 vom 16. Juni 1965 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 494)

Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1965 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II 1966 S. 10).

Berlin, den 19. September 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne**
Rademacher

* Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1965 (GBI. IX 1966 Nr. 3 S. 10)

Anlage

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet
1. Organisierte freiwillige Aufbauarbeit	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet
2. Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
3. Organisierte freiwillige Erntehilfe oder organisierte Aktionen zum Schutz der Ernte	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
4. Reparatur- und Dienstleistungen im Auftrage der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, einer gesellschaftlichen Organisation, eines Betriebes oder einer anderen Einrichtung (z. B. Reparaturbrigaden, Hausfrauenbrigaden)	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
5. Feierabendarbeit und freiwillige Tätigkeiten zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften*	der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter
6. a) Stundenweise bzw. tageweise Aushilfstätigkeiten im sozialistischen Binnenhandel, für die Pauschalentlohnung gezahlt wird. (Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfettiers, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffel-einkellerung, bei der Einlagerung von Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggonent-	der Betriebsleiter

2. Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen

3. Organisierte freiwillige Erntehilfe oder organisierte Aktionen zum Schutz der Ernte

4. Reparatur- und Dienstleistungen im Auftrage der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, einer gesellschaftlichen Organisation, eines Betriebes oder einer anderen Einrichtung (z. B. Reparaturbrigaden, Hausfrauenbrigaden)

5. Feierabendarbeit und freiwillige Tätigkeiten zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften*

6. a) Stundenweise bzw. tageweise Aushilfstätigkeiten im sozialistischen Binnenhandel, für die Pauschalentlohnung gezahlt wird. (Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfettiers, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffel-einkellerung, bei der Einlagerung von Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggonent-

* Zur Zeit gelten: Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBI. II S. 746); Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen (GBI. II S. 669); § 5 der Dritten Durchführungstimmung vom 30. Dezember 1965 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBI. II 1966 S. 33)